Stadt Meppen

Landkreis Emsland

BEGRÜNDUNG

zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 956 der Stadt Meppen, Ortsteil Apeldorn

Baugebiet: „Sondergebiet Biogasanlage Loher Straße 15“

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Stand: Satzung

Dezember 2022

Beglaubigte Abschrift

Die Übereinstimmung dieser Kopie mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Meppen, den _____

Stadt Meppen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Teil I Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. BPlangebiet 3

2. Allgemeines, Ziele und Zwecke der Planung 4

3. Planungskonzept 4

4. Schall- und Immissionsschutz 4

5. Klimaschutz 5

6. Eingriff in Natur und Landschaft 5

7. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen, Oberflächenwasser, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung 5

8. Altlasten, Rüstungsaltlasten 5

9. Beteiligungsverfahren 5

10. Städtebauliche Werte 6

Teil II Verfahrensbegleitende Angaben

Anlagen

- Auszug aus dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 956

Teil I- Begründung

1. Plangebiet

Das Plangebiet liegt ca. 10,5 km nordöstlich des Ortkernes von Meppen, ca. 1,5 km südöstlich des Ortsteiles Apeldorn am östlichen Rand des Stadtgebietes von Meppen. Die Vorhabensfläche liegt unmittelbar an der Hoffläche des Investors, umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie umfasst eine Größe von knapp 1,3 ha und wird überwiegend als Pferdeweide genutzt. Innerhalb des beschriebenen Geltungsbereichs liegt zum einem die Zufahrt zur landwirtschaftliche Hofstelle und eine Pferdeweide, sowie angrenzend das Wohnhaus, Stallungen, landwirtschaftliche Nebengebäude und ein Legehennenstall. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist folgender Übersichtskarte zu entnehmen.

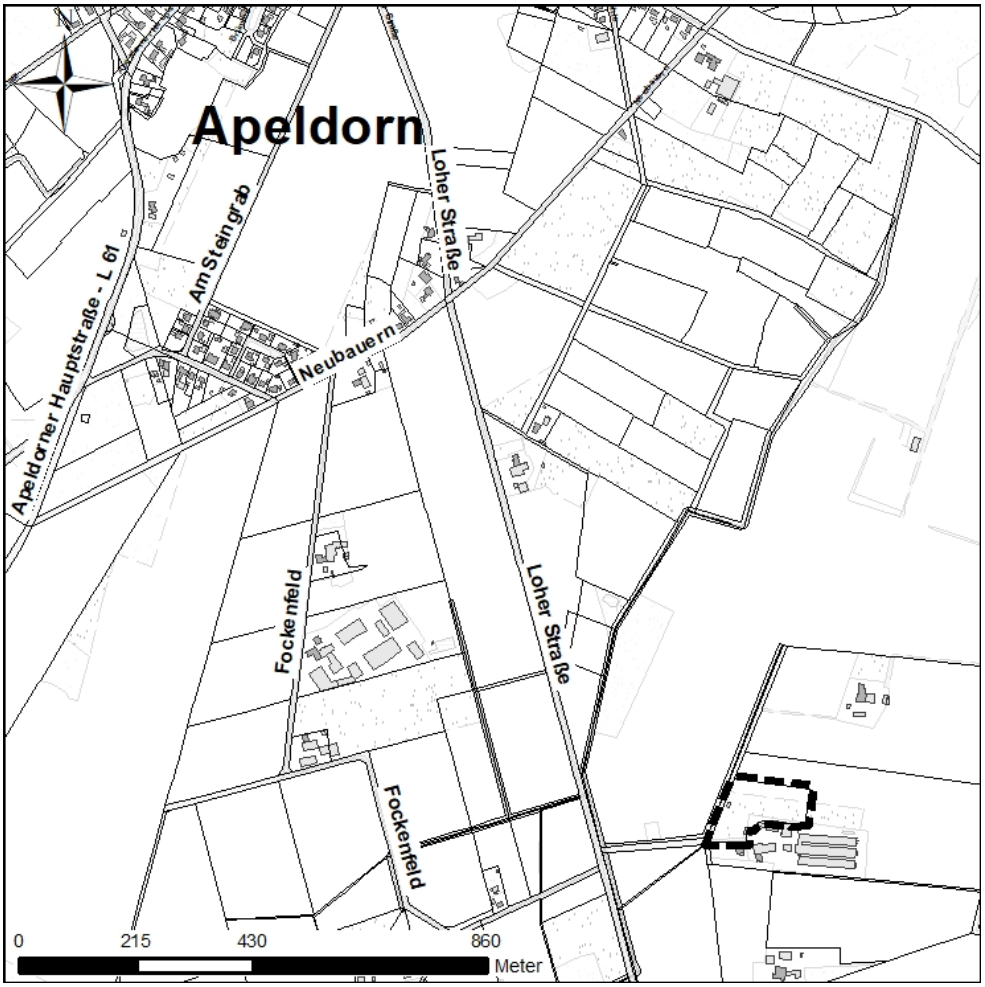

Als Kartenunterlage für den Bebauungsplan wird das Amtliche Liegenschaftskataster (ALKIS) im Maßstab 1 : 1.000 verwendet.

2. Allgemeines, Ziele und Zwecke der Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 956 der Stadt Meppen ist seit dem 13.12.2013 rechtskräftig. Er sieht den Bau einer Hofbiogasanlage vor, welche etwa je zur Hälfte auf Gülle basis und nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden sollte. Im Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat der Vorhabenträger sich dazu verpflichtet, innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der vom Landkreis Emsland erteilten Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit dem Bau der Biogasanlage zu beginnen. Diese Frist ist abgelaufen, das Vorhaben wurde nicht realisiert. Der Vorhabenträger hat nun selbst mit Schreiben vom 20.07.2022 den Antrag gestellt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 BauGB kann bei der Aufhebung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das vereinfachte Verfahren nach § 13 angewendet werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Meppen stellt das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet dar. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird eine Anpassung der Gebietsdarstellung als Fläche für die Landwirtschaft vorgenommen.

3. Planungskonzept

Wie bereits unter Ziffer 2 ausgeführt, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 956 aufgehoben werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.956. Der Vorhabenträger hat von dem geplanten Bau der Biogasanlage Abstand genommen. Nach § 13 Absatz 6 BauGB soll die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist durchgeführt wird, zu der sich der Vorhabenträger auf der Grundlage des mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen bereit erklärt und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet.

Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das Plangebiet wieder zum Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

4. Schall- und Immissionsschutz

Belange des Schall- und Immissionsschutzes werden durch die vorliegende Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes positiv berührt. Durch die Aufhebung der plangemäßen Nutzung als Biogasanlage entfallen die damit in Verbindung stehenden Lärm- und Geruchsimmissionen durch den Betrieb der Anlage und den An- und Abtransport der eingesetzten Substrate und der Gärreste.

5. Klimaschutz

Belange des Klimaschutzes werden durch die vorliegende Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht negativ berührt.

6. Eingriff in Natur und Landschaft

Die Rücknahme der Zulässigkeit einer gewerblich zu betreibenden Biogasanlage vermeidet die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Neuversiegelungen in einem bisher zulässigen Umfang von bis zu 7.278 m². Die Fläche kann zukünftig im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Betriebes privilegiert genutzt werden.

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von europäischen Vogelschutzgebieten. Artenschutzrechtliche Belange sind aufgrund der vorhandenen Nutzung als Wohngebiet nicht betroffen.

Den Belangen von Natur und Landschaft ist damit ausreichend Rechnung getragen. Weitergehende Eingriffe, die einer Kompensation bedürfen, sind nicht erkennbar.

7. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen, Oberflächenwasser, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung

Durch die vorliegende Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 956 werden Belange der Ver- und Entsorgung nicht berührt. Die Ver- und Entsorgung der bestehenden Hoffläche ist sichergestellt.

8. Altlasten, Rüstungsaltlasten

Die Fläche des Plangebietes liegt ca. 1,5 km südöstlich des Ortsteiles Apeldorn am östlichen Rand des Stadtgebietes von Meppen. Altlasten und Rüstungsaltlasten sind weder im Bereich des Plangebietes noch in unmittelbarer Nähe bekannt. Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erübrigt sich eine Luftbildauswertung bzgl. einer möglichen Kampfmittelbelastung

9. Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 18.10.2022 bis zum 18.11.2022 stattgefunden. Es sind keine Anregungen vorgetragen worden.

10. Städtebauliche Werte

Allgemeine Werte:

Gesamtgröße des Plangebietes:	ca. 1,3 ha	(100 %)
davon		
Außenbereich gemäß § 35 BauGB	ca. 1,3 ha	(100 %)

Teil II - Verfahrensbegleitende Angaben

1. Gesetzliche Grundlagen

Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, die Grundlage.

Darüber hinaus sind weitere Fachgesetze, Vorschriften und Richtlinien aus den diversen Bereichen und ihre Aussagen in die Planung eingeflossen.

Auf die in der Begründung in den verschiedenen Ziffern diesbezüglich gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Die in der Begründung genannten Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können bei Bedarf bei der Stadt Meppen – Fachbereich Stadtplanung – eingesehen werden.

.

2. Verfahrensvermerke

Aufgestellt:
Stadt Meppen
- Fachbereich Planung -
Meppen, den 16.12.2022

gez. Giese
(Diplomgeograf)

Der Rat der Stadt Meppen hat am 15.12.2022 die vorstehende Begründung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 956 beschlossen.

Meppen, den 16.12.2022

Stadt Meppen

L.S. gez. Helmut Knurbein
(Bürgermeister)

Anlage: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 956

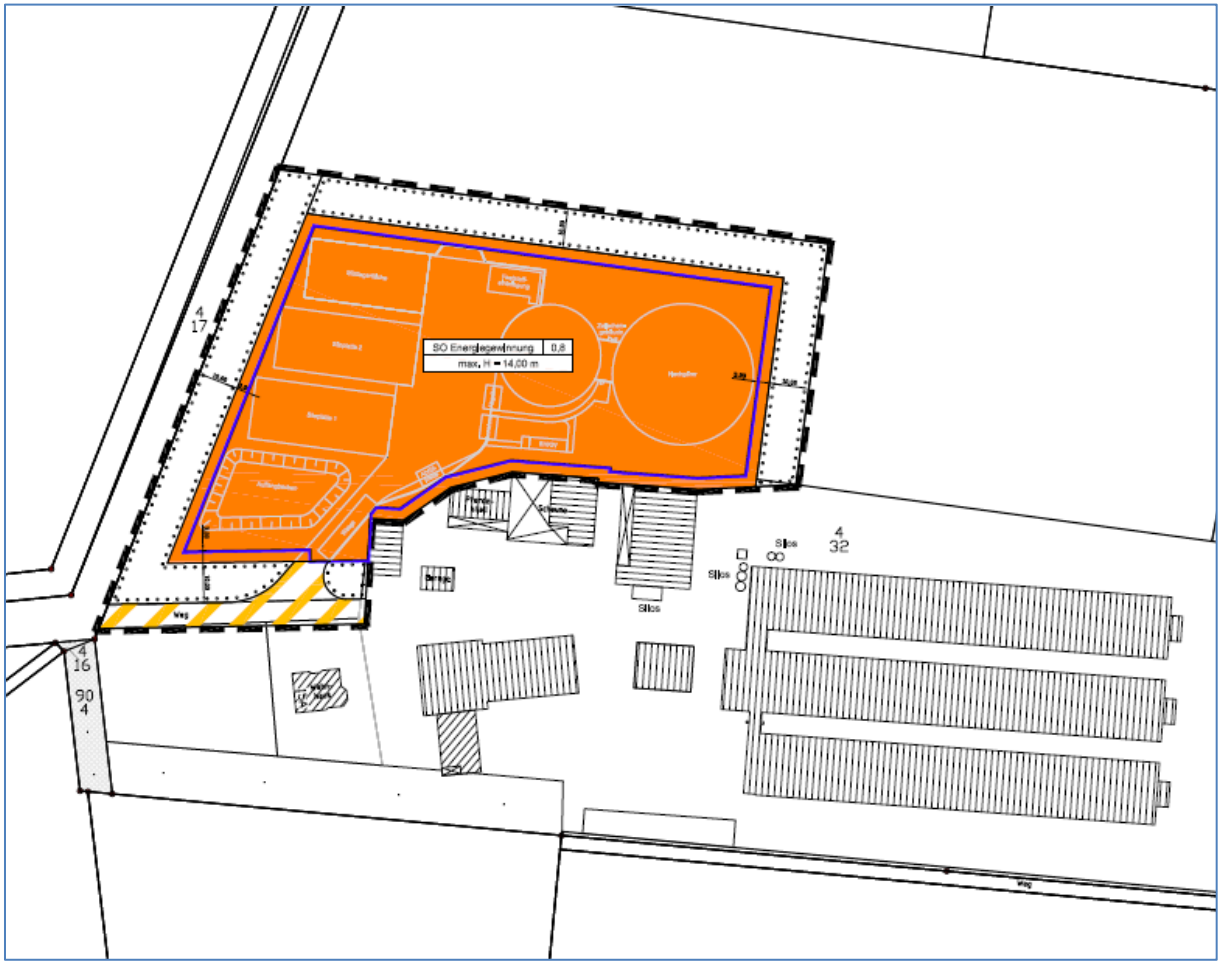

(ohne Maßstab)